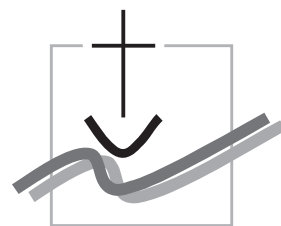


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 01. Juli 2007

2007

Inhalt

Prolog

Nr. 0) Die gegenwärtige missionarische Herausforderung der Kirche im Lichte der nichtreligiösen Interpretation biblischer Begriffe bei Dietrich Bonhoeffer - Eine deutsche Perspektive aus einem säkularem Umfeld; Vortrag von Prof. Dr. D. Wolf Krötke anlässlich des Bonhoeffer-Symposiums am 6. Mai 2006 in Greifswald

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Rundverfügung bzgl. Kassenanordnungen 8

Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung 8

Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes 9

Nr. 4) Satzung des „Hauses der der Stille“ in Weitenhagen 9

Nr. 5) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald - Änderung vom 29.11.2005 10

Nr. 6) Urkunde über Veränderungen im Kirchenkreis Pasewalk 11

Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstellen Rothemühl und Ferdinandshof II und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Ferdinandshof, Blumenthal und Rothemühl 12

Nr. 8) Urkunden über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Damgarten und Saal zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal und über die Stilllegung der Pfarrstelle Zirkow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zirkow und Binz zur Evangelischen Kirchengemeinde Binz sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Binz unter der Pfarrstelle Binz 12

Nr. 9) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Bobbin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin unter der Pfarrstelle Altenkirchen des Kirchenkreises Stralsund 13

Nr. 10) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Sagard und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sagard unter der Pfarrstelle Sassnitz des Kirchenkreises Stralsund 14

Nr. 11) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenkirchen und Gristow-Riems zur Evangelischen Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen 14

Nr. 12) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wotenick und Nossendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf des Kirchenkreises Demmin 15

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen 15

C. Personalnachrichten 15

D. Freie Stellen 15

E. Weitere Hinweise 16

Nr. 13) Heimverzeichnis 16

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Prolog

Nr. 0) Die gegenwärtige missionarische Herausforderung der Kirche im Lichte der nichtreligiösen Interpretation biblischer Begriffe bei Dietrich Bonhoeffer

Eine deutsche Perspektive aus einem säkularem Umfeld

Vortrag von Prof. Dr. D. Wolf Krötke

- I. Die Gegenwart der „religionslosen Zeit“
 - II. Christus – der Herr der „Religionslosen“
 - III. Die Realität der Religionslosigkeit
 - IV. Die Religion der Macht Gottes
 - V. Das religionslose Christentum als religionskritische Religion
 - VI. Die Führung des ohnmächtigen Gottes
- Schlussmerkung

I. Die Gegenwart der „religionslosen Zeit“

„Wir gehen einer völlig religionslosen Zeit entgegen; die Menschen können einfach, so wie sie nun einmal sind, nicht mehr religiös sein“ (DBW 8, 403). Dieser Satz steht am Anfang von Dietrich Bonhoeffers Überlegungen zur „nichtreligiösen Interpretation biblischer Begriffe“ oder auch zu einem „religionslosen Christentum“ in seinen Briefen aus dem Gefängnis. Wir können getrost sagen: Es ist der in den letzten Jahrzehnten am Meisten diskutierte und umstrittene Satz Dietrich Bonhoeffers. Dabei ist es noch nicht einmal ein theologischer Satz. Er will nur die Situation beschreiben, in der sich die Kirche nach Bonhoeffers Meinung in der Mitte des 20. Jahrhunderts befunden hat und sich auch weiterhin befinden wird. „Religiös sein“, so meint er, ist für die meisten Menschen heute keine Option mehr, mit der sie die Probleme ihres Daseins auf der Erde, ihres Lebens bewältigen.

Stimmt das? – das ist hier sofort zu fragen. Schauen wir in den theologischen und kirchlichen, aber auch in den nicht-theologischen und nicht-kirchlichen Blätterwald von heute, der sich mit dem „Religiösen“ in der Gegenwart beschäftigt, dann fällt die Antwort auf diese Frage ziemlich eindeutig aus. „Nein“, lautet sie, „das stimmt nicht“. Bonhoeffer hat sich mit seiner Prognose geirrt. Wir leben am Anfang des 21. Jahrhunderts in einer Zeit der „Wiederkehr“, ja der „Renaissance der Religion“. Religion hat – trotz verbleibender Rudimente eines Gewohnheitsatheismus – „Konjunktur“. So heißt es z.B. summarisch in einer gerade erschienenen Dogmatik.¹ Mit den „verbleibenden Rudimenten“ einer nicht-religiösen Lebenseinstellung sind zweifellos vor allem die 75 % der Bevölkerung in den neuen Bundesländern Deutschlands gemeint, die sich permanent religionsabstinent zeigen. Sie repräsentieren zusammen mit den sog. „Konfessionslosen“, die sich in den alten Bundesländern nicht als „religiös“ verstehen, eine im Verschwinden begriffene Spezies.

Stimmt das? – so kann man allerdings demgegenüber auch sofort fragen. Wir werden zumindest zögern, diese Frage mit einem glatten „Ja“ zu beantworten. Denn die sog. „Konfessionslosen“ in den neuen Bundesländern, die sich selbst als Atheisten verstehen, repräsentieren unbestritten ein höchst stabiles gesellschaftliches Phänomen. Niemand kann sagen, ob und wann sie

sich einmal wieder für irgendeine Art von konkreter Religion öffnen werden. Auch unsere Kirchen rechnen überhaupt nicht damit, dass sich hier in absehbarer Zeit etwas ändern wird. All die Umstrukturierungen der kirchlichen Dienste, die Fusionen und Regionalisierungen sind dementsprechend nicht beflügelt vom heißem Atem der „Wiederkehr der Religion“ in unserem Lande. Sie sind vielmehr vom Ächzen unter der Belastung bestimmt, welche die – verwenden wir nur dieses Wort – „Religionslosen“ für die strukturell über das ganze Land verbreitete Institution der Kirche darstellen.

Es sieht also so aus, als hätten wir in Deutschland in Sachen der Einschätzung von Bonhoeffers Prognose ein Ost-West-Problem. Dort, wo sich das Leben ohne „Religion“ als ein äußerst stabiles Element im kulturellen und gesellschaftlichen Leben Deutschlands erweist, reimt sich diese Prognose mit unseren Erfahrungen. Wir werden uns darauf einstellen müssen, uns in allen unseren kirchlichen Diensten dauerhaft auf die Religionslosigkeit im Sinne einer fundamentalen Entfremdung der Menschen von aller konkreten Religion zu beziehen. Dort, wo die „Wiederkehr der Religion“ beobachtet wird, veranlasst das Kirche und Theologie im Unterschied dazu, die Religion als einen Hoffnungsfaktor für den Dienst der Kirche anzusehen.

Ob das wirklich begründet ist, wird man wohl fragen müssen und es gut, dass sich diese Frage gegenwärtig auch meldet, z.B. gerade bei Ulrich Körtner in den „Zeitzeichen“.¹ Denn die Religion, von der hier die Rede ist, ist ein höchst diffuses Phänomen. Seine Theoretiker meinen sogar, dass es wesenhaft aus der Kirche auswandert, statt in sie hinein zu drängen. „Die Wiederkehr der Götter“, wie Friedrich Wilhelm Graf das Aufleben von Religion charakteristischerweise genannt hat,² sucht sich in der pluralistischen Gesellschaft ihre Transzendenzen in einem weiten Felde. Sie ist offenkundig eine Reaktion auf die Beschlagnehmung des Lebens durch die Zweckrationalität einer technisierten und verwalteten Gesellschaft. Das erklärt das gewisse Bedürfnis nach Heiligem, Spirituellem, Esoterischem, Irrationalem, Mystischen, emotionell über alles Fassbare hinaus Bewegendem, psychologisch Tiefenschichtlichem, Ganzheitlichem.

Aber das Erwachen dieses Bedürfnisses ist auch begleitet von der Klage, dass es die großen Kirchen nicht hinreichend befriedigen können, die römisch-katholische Kirche offenbar noch besser als die evangelischen Kirchen. Ob jenes Bedürfnis überhaupt auf Gott aus ist, steht zudem deutlich in Frage. Nicht wenige sogar unter den evangelischen Theologen sind heutzutage regelrecht der Meinung, eine derartige Religion solle und könne überhaupt nichts mit Gott zu tun haben. Sie sei ein Wert in sich, ein Bewegtsein der Menschen durch die Transzendenzdimension, die nun einmal zu Wesen gehört, die sich mit ihrem Bewusstsein selbst zu überschreiten vermögen. „Religion oder Gott“ wird darum z.B. in Halle an der Saale und anderswo als Alternative für die Zukunft der Kirche ausgegeben.³

Hier nähert sich das Verständnis der Religion einem solennen Atheismus im wörtlichen Sinne an. Es rückt offenkundig an die Überzeugung der „Religionslosen“ heran, dass der Glaube an einen transzendenten, personalen Gott, der die Welt und die Menschen gründet und leitet, vorneuzeitlicher Aberglaube sei. Und

¹ Gunther Wenz, Religion. Studium Systematischer Theologie, Band 1, Göttingen 2005, 47.

² Megatrend Gottvergessenheit. Die These von der Wiederkehr der Religion hat wenig Anhalt an der Wirklichkeit, Zeitzeichen 7 2006, 12-14; vgl. ders. Wiederkehr der Religion? Das Christentum zwischen neuer Spiritualität und Gottvergessenheit, Gütersloh 2006.

³ Friedrich Wilhelm Graf, Die Wiederkehr der Götter. Religion in der modernen Kultur, München 2004.

die Menschen ohne Religion im Osten Deutschlands spüren es wohl, dass diese Art von Religion sie nicht beißt. Oder woher kommt es, dass sie sich durch die Mehrheit der Religiösen in Deutschland so gar nicht angefochten fühlen? Woher kommt es, dass sich umgekehrt die westlich Religiösen mit ihren ostdeutschen Verwandten ohne erkennbare Probleme bei den Jugendweihfeiern zusammen finden und offenbar nichts vermischen, wenn Gott dabei keine Rolle spielt?

Mit der Religion als solcher ist also das Atheismusproblem keinesfalls erledigt. Wenn die Kirche es aber bewältigen will, indem sie entsprechend der religiösen Marktlage anfängt, jene Götter, von denen Graf spricht, für den Glauben an Gott zu reklamieren, dann begibt sie sich auf ein höchst gefährliches Terrain. Sie muss dann sie aufpassen, dass ihr das Zeugnis von Gott nicht unter den Hand zu einem von jenem Bedürfnissen beherrschten Zeugnis gerät. Wenn ich auch einmal ein bisschen Prophet spielen wollte, dann würde ich sagen: Die kirchliche Funktionalisierung Gottes zum Bewältiger von „Kontingenzen“ oder – mit Bonhoeffer geredet – zum „Lückenbüßer“ wird mit einiger Sicherheit früher oder später die kräftige „Wiederkehr des religionskritischen Atheismus“ befördern. Er ist mit der Überzeugung, dass Menschen sich ihre Götter selber machen, in Wahrheit schon heute immer noch alles Andere als nur ein „Rudiment“ der Vergangenheit. Wir treffen ihn nicht nur in den Medien und bei Intellektuellen in ganz Deutschland ziemlich tatkräftig, angriffslustig und öffentlichkeitswirksam an. Er liegt unreflektiert auch der massenweisen *Gottesgleichgültigkeit* innerhalb und außerhalb der Volkskirche zugrunde, die zu leugnen sich nur die pure Ignoranz der Realität einfallen lassen kann.

Es ist deshalb verfehlt, die Situation unserer Kirche im Osten Deutschlands so darzustellen, als habe sie es in Gestalt der überwiegend konfessionslosen Bevölkerung mit dem etwas abseitigen „Rudiment“ einer vergangenen Zeit zu tun, über das der religiöse Trend weiter westlich schon längst hinweggegangen ist und über das er früher oder später auch tatsächlich hinweg gehen wird. Was der Kirche hier zu schaffen macht, nämlich das zur Selbstverständlichkeit gewordene Leben ohne Gott, ist vielmehr das teils unübersehbare, teils latente Problem aller Kirchen in Deutschland mitten in der und neben der viel beredeten „Wiederkehr der Religion“. Zwar ermächtigt die massenhafte Gottesvergessenheit hierzulande nicht zu dem pauschalen Satz, dass wir „einer völlig religionslosen Zeit entgegen gehen“. Aber dieser Satz hält uns dennoch dabei fest, die Situation der Religionslosigkeit heute und hier, die sich in den 60 Jahren nach Bonhoeffers Prognose keinesfalls verflüchtigt hat, ernst zu nehmen und sie nicht mit einer Ideologie der von alleine erwachenden Religion zu überspielen.

II. Christus – der Herr der „Religionslosen“

Dietrich Bonhoeffers Frage angesichts der von ihm konstatierten „Religionslosigkeit“ war: „Wie kann Christus der Herr auch der Religionslosen werden“ (DBW 8, 404) ? Gemeint ist mit dieser Frage nicht: Wie werden die Religionslosen religiös? Gemeint ist: Was hat *Christus* mit ihnen als religionslosen, sprich: als nicht an Gott glaubenden Menschen zu tun? Lässt sich zeigen, dass sie

der Herrschaft Christi mit ihrer Religions- bzw. Gottlosigkeit beleibe nicht entkommen sind, dass sie zu Christus gehören, dann führt das aber notwendig zu der Frage, ob es auch so etwas wie ein „religionsloses Christentum“ geben kann, das in Solidarität mit den religionslosen Menschen existiert.

Voraussetzung dieser Frage ist die Einsicht, dass Religion nur ein „Gewand“ (DBW 8, 404), eine geschichtlich gewordene *Form* oder *Gestalt* des Christentums sei. Ist das so, dann müsste ein solches Gewand durch ein anderes ersetzt werden können, nämlich durch das der Religionslosigkeit. Es gibt Interpreten Bonhoeffers, die schon dieses ganze Szenarium für verfehlt halten, das Bonhoeffer hier aufmacht. So hat z.B. Wolfgang Huber als Einer von Vielen voriges Jahr in Stettin gesagt: „Religion bleibt eine notwendige Gestalt des christlichen Glaubens. Es erweist sich als vermessen, den Glauben ohne diese religiöse Gestalt haben zu wollen.“⁴ Bonhoeffer hat sich nach Ansicht seiner Kritiker demnach nicht nur in seiner Analyse der Situation geirrt. Auch dem Wege, auf dem er sich dieser Situation stellen wollte, liegt ein Irrtum zugrunde, nämlich die Vorstellung der Ablösbarkeit der Religion vom Glauben an Jesus Christus.

Dass hier Probleme bestehen, nicht zuletzt terminologische Probleme, werden wir in der Tat weiter unten sehen. Dennoch sollten wir der Frage Bonhoeffers mit diesen Problemen nicht sofort dazwischen fahren und sie damit dann auch zugleich entschärfen. Diese Frage lautet ja, wie *Christus* der Herr der Religionslosen werden kann, Bonhoeffer kann auch sagen: „wer Christus heute für uns eigentlich ist“ (DBW 8, 402). Wenn ich recht sehe, hat er diese Frage nicht als Einstieg in ein Programm der Missionierung der religionslosen Menschen verstanden. An keiner Stelle in den Gefängnisbriefen werden methodische Überlegungen darüber angestellt, wie das aussehen soll, wenn sich ein Religionsloser unter Beibehaltung seiner Religionslosigkeit zum Glauben an Christus, an Gott bekehrt. „Dass die Sache der Christen eine stille und verborgene sein“ wird, bis sie das Wort Gottes unter den Religionslosen neu aussprechen können (DBW 8, 436), ist vielmehr Bonhoeffers Vermutung. Das klingt zweifellos nicht sehr „missionarisch“. Aber dennoch hat Bonhoeffers Frage einen Bezug zum Missionarischen, der Sendung der Gemeinde zu den Menschen, die nicht an Christus glauben. Dieser Bezug wird durch die Neubewertung der Situation geschaffen, in der die Kirche mitten unter religionsabstinenten Menschen lebt.

Gehört die religionslose Welt zu Christus, befördert sie – auch wenn sie nichts davon wissen will und die christliche Religion ablehnt – ein Anliegen Christi, dann ist sie für die christlichen Gemeinden nicht schlechthin eine ihnen fremde, feindliche Welt. Sie ist faktisch eine von Christus beanspruchte Welt, die ein wesentliches Anliegen seines Kommens in die Welt realisiert. Ich nehme die Pointe von Bonhoeffers Überlegungen vorweg: Dieses Anliegen ist die Befreiung der Menschheit zu *echter Weltlichkeit*, d.h. zur mündigen, selbst verantwortlichen Gestaltung des Lebens auf der Erde. Was Christus möchte, reimt sich insofern mit dem Anliegen der abendländischen Religionslosigkeit, wie sie sich seit der Aufklärungszeit entwickelt hat. Denn diese Religionslosigkeit zielt auf den *autonomen*, selbst bestimmten Menschen, der sich die Welt mit Hilfe der Wissenschaft erschließt und sie selbst verantwortlich gestaltet.

⁴ Ulrich Barth, Religion oder Gott? Die religionstheoretische Bedeutung von Kants Destruktion der spekulativen Theologie, in: U.Barth/W.Gräß (Hg.), Gott im Selbstwußtsein der Moderne, Gütersloh 1993, 11-34.

⁵ Das Vermächtnis Dietrich Bonhoeffers und die Wiederkehr der Religion“ – Vorlesung in Stettin: www.ekd.de/vorträge/huber/051006_huber_stettin.html.

Sie realisiert damit eine Intension Jesu Christi, selbst wenn sie nicht an Gott glaubt.

Religionslosigkeit kann deshalb eine von den an Christus Glaubenden hoch geschätzte Art menschlichen Lebens sein. Die Welt, welche sie autonom gestaltet, ist die Welt, die Christus bejaht, für die er bis zum Tode am Kreuz eingetreten ist. Bonhoeffer kann deshalb z.B. in der Auslegung von 1.Petr 3,9⁶ am 08.06.1944 sagen: Wir „verwerfen, verachten, verdammen“ diese Welt nicht. „...wir rufen sie zu Gott, wir geben ihr Hoffnung, wir legen die Hand auf sie und sagen: Gottes Segen komme über dich“ (DBW 16, 657). Das ist ein wenig überschwänglich gesagt. Es gibt aber doch ziemlich gut die Grundeinstellung wieder, in der die Christenheit nach Bonhoeffer in der Erkenntnis Jesu Christi den religionslosen Menschen und der von ihnen geprägten Welt begegnet. Hier wird etwas vom Eigensten realisiert, was das Leben aus Glauben an Jesus Christus ausmacht. Die Christenheit sitzt deshalb mit den Religionslosen in dieser Hinsicht in einem Boot. Sie versteht sich auf die Gründe, die zur Religionslosigkeit führen. Sie sucht das Gespräch über diese Gründe. Sie zieht sich nicht in den religiösen Winkel zurück, sondern begegnet den religionslosen Menschen so, dass sie als Partnerin und Partner eines gemeinsamen Anliegens ansieht und anspricht.

Zwar wird es die religionslosen Menschen befremden, dass die Christinnen und Christen dabei von Gott reden. Aber das ist nun gerade im Blick auf sie ihre Aufgabe: So von Gott zu reden, dass dieses Wort von der Vorstellung einer märchenhaft klingenden Überwelt gereinigt wird, die phantastische Lösungen der Welterkenntnis, der Probleme und Katastrophen verspricht, in die Menschen mit und ohne ihr Verschulden geraten. Dieses Wort darf nicht Mauern und befremdliche Barrieren zu den Menschen ohne religiöses Leben bauen. Mit ihm muss sich vielmehr die Vorstellung einer andauernden und durchhaltenden Kraft und Inspiration zu einem wahrhaft menschlichen, verantwortlichen Leben verbinden.

Insofern ruft das Zugehen der Christenheit auf die religionslosen Menschen nach Interpretation aller der Begriffe, mit der Gottes Wirklichkeit und Gottes Handeln in der Bibel und in der christlichen Tradition unter den Bedingungen eines anderen Weltbildes ausgedrückt wurden. Bonhoeffer ist zu solcher expliziten Interpretation biblischer Begriff in seinen Überlegungen nicht mehr gekommen. Dennoch können wir ganz gut erkennen, worauf er gezielt hat. Aber bevor wir uns das klarmachen, müssen wir uns noch einem Einwand stellen, der gegen diese ganze positive Bewertung der Religionslosigkeit, zu der auch wir in der Begegnung mit religionslosen Menschen herausgefordert sind, erhoben werden kann.

III. Die Realität der Religionslosigkeit

Religion, gerade die christliche Religion, so wie Bonhoeffer sie erlebte und verstand, tut genau das Gegenteil von dem, was nötig ist, wenn Christus als der Herr der religionslosen Menschen erkannt ist. Sie versucht den religionslosen Menschen ihre Fehler und Schwächen nachzuweisen, um sie reif für Glauben zu machen. Sie macht sie „madig“, wie Bonhoeffer sagt, um Lücken in der Religionslosigkeit schaffen, in denen sie sich ansiedeln kann.

Wir kennen dieses Schlechtmachen der religionslos lebenden Menschen, das ihnen die Notwendigkeit des Gottesglaubens vor Augen führen soll, aus unserer Bewertung der spezifisch ostdeutschen Religionslosigkeit ja durchaus auch. Die Haltlosigkeiten und Unmöglichkeiten einer religions- oder besser gottesvergessenen Lebensführung sind ein beliebtes, polemisch zugespitztes Thema in der christlichen Apologetik auch bei uns. Und man kann ja nicht leugnen: Die Haltlosigkeiten und Unmöglichkeiten, die nicht gut als mündiges, verantwortliches Leben ausgegeben werden können, gibt es im Leben der Religionslosen. Dass Bonhoeffer sie nicht thematisiert, sondern die religionslosen Menschen nur in ihrer von Christus in Anspruch genommenen *Stärke* in den Blick nimmt, wird ihm deshalb gerne als eine Art Realitätsferne vorgehalten.

Doch mit solchen Urteilen gilt es, vorsichtig zu sein. Bonhoeffer hat sich über das faktische Erscheinungsbild der Religionslosigkeit wahrlich keine Illusionen gemacht. Es wäre fatal, wenn wir uns durch ihn zu solchen Illusionen hinreißen ließen, wie das z.B. bei einer bestimmten Bonhoeffer-Rezeption der DDR der Fall war. In deren Sicht war der Atheist per se der Gutmensch, an dem die Kirche nichts zu kritisieren hat. Bonhoeffer dagegen wusste nur zu gut, dass ein Leben ohne Gott durchaus so etwas werden kann, wie der Absturz ins Nichts, in die Sinnlosigkeit, in die völlige Leere. „Uns ist die Welt entgöttert, wir beten nichts mehr an“, schreibt er in seiner Auslegung der „zehn Worte“, die zur gleichen Zeit entstanden ist, wie Überlegungen zur Möglichkeit eines religionslosen Christentums. „Wir haben die Hinfalligkeit und Nichtigkeit aller Dinge, aller Menschen und unsrer selbst zu deutlich erlebt, als dass wir sie noch zu vergöttern vermöchten. Wir sind am ganzen Dasein zu irre geworden, als dass wir noch fähig wären, Götter zu haben und anzubeten. Wenn wir noch einen Götzen haben, so ist es vielleicht das Nichts, das Auslöschende, die Sinnlosigkeit“ (DBW 16, 664). „Darin sind wir wirklich Nihilisten“, kommentiert er das in dem Gefängnisbrief vom 27.6.1944 (DBW 8, 499).

Das Leben ohne Gott im Ignorieren dieser Realität zu verklären, was deshalb ganz gewiss nicht die Intension seiner Einsicht der Inanspruchnahme der religionslosen Welt durch Christus. Wir dürfen zudem ja nicht vergessen, dass er das Alles angesichts der menschenmörderischen Exzesse der Nazis schreibt, die mit ihrer ins Religiöse überhöhten Religionslosigkeit nichts als die Verleugnung Christi schauerlich ins Werk setzten. Dass Religionslosigkeit jederzeit selber in eine totalitäre Pseudoreligion umschlagen kann, hat er in dem Ethikfragment „Erbe und Verfall“ aus dem Jahre 1940 eindrücklich dargestellt.⁷ Nicht weniger war dem Nietzsche-Kenner Bonhoeffer bewusst, dass die Kehrseite der Stilisierung von Ideologien zu anbetungswürdigen Göttern der Absturz in ein haltloses Leben ist, das nirgendwo hingehört und darum als sinnlos empfunden wird und ist. Menschen irren dann wie durch ein unendliches Nichts. Sie haucht der leere Raum an, sagt der „tolle Mensch“ in Friedrich Nietzsches „Fröhlicher Wissenschaft“.⁸ Diese Erfahrung klingt Bonhoeffer durchaus an, wenn er den Nihilismus als Konsequenz eines Lebens ohne Gott empfindet.

⁶ Vergeltet nicht Böses mit Bösem, oder Scheltwort mit Scheltwort, sondern dagegen segnet und wisset, dass ihr dazu berufen seid, dass ihr den Segen ererbt.

⁷ Erbe und Verfall, DBW 6, 113.

⁸ Friedrich Nietzsche, Die fröhliche Wissenschaft, Kritische Studienausgabe, Berlin/New York 1980, Band 3, Aphorismus 125, 481.

Er hätte dieses Profil der Religionslosigkeit, das weithin zu ihrem realen Erscheinungsbild gehört, also durchaus zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen machen können. Wir können in ihm Vieles bei unseren „Konfessionslosen“ von heute wiedererkennen, was er da zu seiner Zeit wahrgenommen hat. Wo Gott gelegnet wird und die Totalitarismen verblassen, greift eine eigentümliche Geschichtslosigkeit Platz. Es gibt dann „keine Zukunft und keine Vergangenheit“ mehr. „Es gibt nur noch den aus dem Nichts geretteten Augenblick und das Erhaschenwollen des nächsten Augenblicks. [...] Nichts haftet und nichts behaftet. [...] Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung ebenso wie unerhörteste Verbrechen hinterlassen in der vergesslichen Seele keine Spur. Mit der Zukunft wird gespielt. [...] Es gibt kein persönliches Schicksal und darum keine persönliche Würde. [...] An die Stelle der ‚großen Überzeugungen‘ und des Suchens des eigenen Weges tritt das leichtfertige Segeln mit dem Wind. [...] Weil es kein Vertrauen zur Wahrheit gibt, darum tritt an ihre Stelle die sophistische Propaganda. [...] Auf die Frage, was bleibt, gibt es nur die eine Antwort: die Angst vor dem Nichts“.¹

In der DDR hat die Zensur verhindert, dass dieser Text Bonhoeffers erscheinen durfte. Im theologischen und kirchlichen Lob der Religionslosigkeit wollten sich die mächtigen Protagonisten der Gottlosigkeit wohl sonnen. Dass die Religionslosigkeit auch in ein bodenloses und nichtiges Unterfangen ableiten kann, aber wollten sie nicht wissen. Bonhoeffer wusste das. Er hat es ja über alle theologische Erkenntnis hinaus an Leib und Seele erlitten. Umso erstaunlicher ist, dass er sich gerade in dieser Situation nicht auf das fixiert, was das Leben ohne Gott Übles und Böses ausspeit, was es der Christenheit antut, wie es in sich hochmütig-dumm verschlossen ist. Christus bringt für ihn, als er sich im Gefängnis noch einmal darauf besinnt, eine *Differenz* in das die Christenheit bedrängende Phänomen des Lebens ohne Gott um sie her. Er bringt die beste Seite der Religionslosigkeit zum Leuchten, ihren Ursprung im Anliegen eines Leben in mündiger Verantwortlichkeit für diese Welt.

Bonhoeffer hat sich mit dieser Einsicht, welche der problematischen Seiten der Religionslosigkeit nicht verdrängen soll und dennoch die Basis seiner Frage nach einem religionslosen Christentum ist, schwer getan, keine Frage. Immer wieder beklagt er, dass er alles so schwerfällig und schlecht sagt. Sein Gefühl ist, „auf die Anfänge des Verstehens“ zurück geworfen“ zu sein, wenn er die Religionslosigkeit seiner Zeit auf der Seite Christi zu Ehren bringen möchte. Eine ganze Reihe von paradox-dialektischen Formulierungen weist das aus. Die religionslosen Menschen sind zwar „gottlos“, sagt er z.B., aber gerade darin vielleicht „Gott näher“ als die religiösen Menschen. Diese machen Gott immer wieder zum „Lückenbüßer“ an den Grenzen der menschlichen Erkenntnis und der Katastrophen des Lebens. Sie degradieren ihn damit zu einem Gemächte ihrer Bedürfnisse und Wünsche. Die Religionslosen machen das nicht. Sie verstehen sich freilich dabei nicht so, dass sie in der Nähe Gottes sind. Doch in Christus werden sie besser verstanden, als sie sich selbst verstehen. Sie geben Gott die Ehre, können wir vielleicht ein wenig in solchen zugespitzten Aussagen fortfahren, indem sie ihn als Spielball der „Wiederkehr der Religion“ verneinen. Denn sie enthalten sich des Versuchs, Gott zu einem Götzchen zu machen, der machtvoll tanzt, wenn wir ihm unsere Dramen präsentieren. Damit berühren wir den Punkt, auf den es Bonhoeffer vor allem ankommt und der zugleich Licht in seinen Gebrauch des Religionsbegriffs bringt.

IV. Religion und Macht

Wir können uns das, was Bonhoeffer unter Religion verstanden hat, ohne jetzt länger auf seine theoretischen Erklärungen einzugehen, gut an einer bezeichnenden persönlichen Stelle in den Gefängnisbriefen klar machen. Da schildert er, wie er sich in praxi als Christ, der an Gott glaubt, den Religionslosen näher fühlt als den religiös Denkenden. Bei einem Fliegeralarm wenden sich einige Mitgefangene an ihn als „Kontingenzbewältiger“. Sie wollen von einem Pfarrer den Trost zu erwartender göttlicher Hilfe für ihr Überleben gespendet bekommen. Bonhoeffer aber sagt er ihnen: „Es dauert nur noch 10 Minuten“. Die Scheu, Gott als einen zaubrischen Problemlöser für eine höchst gefährliche Situation in Anspruch zu nehmen, lässt ihn religionslos, rein weltlich reden. Würde er „religiös“ reden, dann würde seinen Mitgefangenen sagen, dass Gott die Macht hat, den Fliegerangriff zu beenden und die Gefangenen zu retten.

Doch ein solcher Gott auf menschlichen Knopfdruck, ein „Deus ex machina“, ist Gott in Christus nicht. Er lässt uns in der Welt leben ohne solche Eingriffe, wie vor allem der Kreuzestod Jesu Christi klar macht. Gott gibt uns da „zu wissen, dass wir leben müssen als solche, die mit dem Leben ohne Gott fertig werden“ (DBW 8, 533), sagt Bonhoeffer seiner viel zitierten Auslegung des Kreuzeschreies Jesu: „Mein Gott, mein Gott warum hast Du mich verlassen“? Wir müssen mit einem weltlich ohnmächtigen Gott leben, lehrt uns das Kreuz Jesu Christi. Wir können ihn nicht mehr als machtvollen Problemlöser ins Spiel bringen, weder in der Wissenschaft noch im Leben.

Das Wesen der Religion aber hat Bonhoeffer im Unterschied dazu darin gesehen, an der Macht Gottes, die weltlich demonstrierbar ist, orientiert zu sein. Religion und Macht gehören zuhauf, können wir geradezu sagen. Die Religion verspricht, dass Gott mit seiner Übermacht im weltlichen Lauf der Dinge etwas bewirkt, verändert, was Menschen nicht bewirken und verändern können. Gerade das können wir den religionslosen Menschen nicht mehr sagen. Darin teilen wir in der Orientierung am Kreuz Christi ihre Religionslosigkeit. Gott und die biblischen Begriffe, in denen wir ihn zur Sprache bringen, müssen vielmehr so interpretiert werden, dass Gott mit derartiger Macht nichts zu tun hat. Wir können den religionslosen Menschen also nicht sagen, dass sie Gott brauchen, damit er die Probleme ihres Lebens und der Erkenntnis der Welt mit seiner Kraft, der alles möglich ist, löst. Gott lässt sich dazu nicht gebrauchen. Er hilft nicht auf diese Weise. Es ist darum nicht verwunderlich, dass Menschen, die von sich selbst sagen, sie seien nicht „religiös“, gerade ihre Erwartungslosigkeit im Hinblick auf ein derartiges göttliches Eingreifen in ihr Leben meinen. Eine Reporterin der „Zeit“ hat Jan Philipp Remtsmaa gefragt, ob sich ihm als Geisel von Verbrechern eine „religiöse Dimension aufgedrängt“ habe. Er antwortet: „Überhaupt nicht. Ich habe festgestellt, dass ich wirklich nicht religiös bin“. Er bekennt, keine „Adresse“ zu haben, bei der er sich beschweren oder nach seiner Befreiung dankbar sein könnte. Marcel Reich-Ranicki sagt in seiner Biographie ganz auf dieser Linie: „Ich habe nie mit oder gegen Gott gelebt. Ich kann mich an keinen einzigen Augenblick in meinem Leben erinnern, an dem ich an Gott geglaubt hätte“. Auf die Frage, warum sein Bruder im KZ sterben musste, gibt es nur eine einzige Antwort. Sie lautet: „Es war purer Zufall, nichts sonst“.

Die Frage ist darum angesichts solcher leicht in tausend- und abertausendfache zu vermehrenden Aussagen unabweisbar, ob ein Reden von Gott, das ihm die Macht zu den Menschen nützlichen Eingriffen in die Welt abspricht, mit der Hochschätzung

⁹ DBW 6, 120f.

der Religionslosigkeit nicht letztlich die Gottlosigkeit befördert. Was haben wir den Menschen zu sagen, die bekennen, sie seien wegen der fehlenden Erweise der Macht Gottes „nicht religiös“, wenn wir zu erkennen geben, dass wir einer solchen Macht selber nicht vertrauen? „Wo behält Gott nun noch Raum? fragen ängstliche (!) Gemüter“? nimmt Bonhoeffer selber diese Frage auf (DBW 8, 533).

Schwächen wir also unsere Mission nicht, wenn wir unter Berufung auf Gott die religionslosen Menschen in dem bestätigen, was sie ohnehin meinen, nämlich dass sie ein ohnmächtiger Gott nichts angeht? Werden sie uns überhaupt abnehmen, dass wir nicht religiös sind wie sie, indem wir fortfahren, den Namen „Gott“ zu gebrauchen, an dem per se die Vorstellung des Religiösen hängt, nämlich der Macht aus dem Jenseits? Können wir glaubwürdig sagen, was Bonhoeffer sagen wollte, indem wir als Christenheit in der Gesellschaft eben doch einen besonderen Raum zu seiner Verehrung beanspruchen? Wird hier nicht mit seiner spezifischen Anwesenheit gerechnet und damit auch mit der Macht-Wirkung dieser Anwesenheit auf uns? Diese Fragen bedürfen dringend der Klärung, wenn das religionslose (und das bedeutet nach dem Gesagten das Gott in seiner Übermacht verabschiedende) Verständnis unseres Glaubens zur klaren Orientierung unseres Auftrags inmitten von Menschen werden soll, die nicht an Gott glauben.

V. Das religionslose Christentum als religionskritische Religion

Angesichts des Fragenkataloges, der sich uns aufdrängt, wenn wir Bonhoeffers theologisches Verständnis der Religionslosigkeit auf unsere Situation beziehen wollen, ist es jetzt an der Zeit, die nötigen Klarstellungen in Bonhoeffers Verwendung des Religionsbegriffs zu vollziehen. Es ist ganz unzweifelhaft, dass man die Beziehung eines Menschen auf Gott oder auch auf die Transzendenz bzw. Transzendenzartiges „religiös“ nennen kann. Das Gleiche gilt für die Fähigkeit von Menschen, sich für uns entzogene Wirklichkeitsdimensionen zu öffnen und ihr Leben von dort her zu verstehen. In diesem Sinne kann man Menschen, wie das heute in Kirche und Theologie auch weithin geschieht, als *religiöse* Wesen bezeichnen, selbst wenn sie nicht an Gott glauben und sich, wie die „Konfessionslosen“, selbst nicht so verstehen. Das strukturelle Geöffnetsein für Entzogenes, Unobjektivierbares, Geheimnisvolles gehört zum Menschsein, auch wenn es sich in allerlei Pseudo- und Aberglauben äußert.

Es gibt zwar keine absolute Notwendigkeit, das Alles „Religion“ zu nennen. Die Verwendung des Religionsbegriffes in so weiter, unspezifischer Allgemeinheit wie auch in Bezug auf konkrete Formen des Gottesglaubens und der Gottesverehrung ist eine Frucht der Aufklärungszeit. Luther konnte z.B. dieselben Phänomene, um die es hier geht, in seiner Erklärung des 1. Gebotes im Großen Katechismus auch ohne die Verwendung dieses Begriffs vortragen. Aber es ist unterdessen nun einmal üblich geworden, alles, was mit Glauben, Gott und Gottesverehrung zu tun hat, ebenso „religiös“ zu nennen wie etwa das Herumstochern in Transendenzen unterschiedlicher Art, das man heute „Renaissance der Religion“ nennt.

Ob es Sinn hat, die Menschen, die sich selbst ausdrücklich nicht als religiös verstehen, begrifflich zu religiösen Menschen zu taufen, ist zwar eine Frage für sich. Man kann ja einmal Marcel Reich-Ranicki fragen, was er davon hält. Bonhoeffer selbst hätte das für schamlos und unvornehm gehalten. Es springt ja auch wirklich nichts dabei heraus. Andererseits ist aber auch klar, dass es in unserer Sprachwelt höchst verwirrend wirken muss, wenn

jemand seinen Gottesglauben „religionslos“ nennt. Das wirkt wie ein Sondersprachgebrauch, der sich dann in der Rezeption Bonhoeffers mit Ausnahme der verfehlten Berufung der sog. „Gott-ist-tot-Theologie“ der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts auf ihn auch nicht durchgesetzt hat. Wo Gott und damit die Beziehung von Menschen auf die Transzendenz im Spiel ist, kann man die Charakterisierung auch von Bonhoeffers Gottesverständnis als Religion nicht gewissermaßen verbieten.

Es muss dann aber sofort hinzugefügt werden, dass es sich um eine *eminent religionskritische Religion* handelt. Nur wenn das Anliegen die Kritik einer Religion stark gemacht, die Gott in den Lücken der Erkenntnis und an den Grenzen unseres Vermögens eigenmächtig ansiedelt und funktionalisiert, wird Bonhoeffers Intension gewahrt. Denn nur dann kann den Menschen, die dem Gottesglauben entfremdet sind, verständlich und glaubhaft gemacht werden, dass der Glaube an Gott in die ungebrochene Teilnahme an einem verantwortlichen weltlichen Leben führt. Mission ohne solche Religionskritik ist dagegen jederzeit in der Gefahr und der Versuchung, in Teil- und Grenzbereichen des menschlichen Lebens nach Menschen zu fischen. Dadurch aber würde sie Gott, wie Bonhoeffer ihn versteht, nämlich als Grund und Voraussetzung des ganzen Lebens, das ganz in menschlicher Verantwortung zu führen ist, unglaubwürdig machen. Sie würde offen oder heimlich doch wieder Räume für Gott aussparen, die das Plädoyer für ein rein weltliches Leben in Natur und Gesellschaft durchlöchern.

Wir müssen uns allerdings auch fragen: Ist das denn möglich, an Gott zu glauben und nicht solche Räume und Zeiten zu beanspruchen, in denen wir Gottes inne werden? Bonhoeffer selber hat mit solchen Räumen und Zeit offenkundig doch auch gerechnet, als er sich fragte, ob die Christenheit nicht im Verborgenen, im Arkanum die Geheimnisse des Glaubens bewahren müsse, die im weltlichen Leben der Christenheit der religionslosen Welt nicht zu vermitteln sind. Ist das nicht doch eine Rückwendung zu der vom ihm selbst kritisierten Religion? Bemerken wir diese Rückwendung nicht auch bei ihm selbst, nämlich in seiner *persönlichen Frömmigkeit*, wie sie sich z.B. in dem Gedicht „von guten Mächten“, das wir uns gestern Abend vergegenwärtigt haben, äußert? Wenn nicht alles täuscht, wird die subjektive, individuelle Art der Frömmigkeit Bonhoeffers, die wir auch „Religiosität“ nennen können, heute sogar viel stärker wahrgenommen als der Bonhoeffer, der sich um ein „religionsloses Christentum“ bemüht. Er wird sogar selbst zum religiösen Phänomen stilisiert, zum „Heiligen“ nämlich, der er ganz und gar nicht sein wollte. Wir müssen noch einmal einen Moment innehalten, um uns zu fragen, was dieser so auf uns wirkende Bonhoeffer nun eigentlich mit dem zu tun hat, der ein religionsloses Christentum befördern will.

VI. Die Führung des ohnmächtigen Gottes

Was bei Bonhoeffers Frömmigkeit ins Auge springt, ist vor allem *eine* Zuspitzung seines Gottesverständnisses, die er merkwürdig unreflektiert gelassen hat. Sie tritt gerade in der Zeit zu Tage, in der er über die nicht-religiöse Interpretation biblischer Begriffe nachgedacht hat. Sie lässt fragen, ob er dem Religiösen, das er selbst kritisiert hat, nicht doch viel stärker verhaftet war, als seine Wendung gegen das Religiöse im dargestellten Sinne erkennen lässt. Denn dieser ungewöhnliche Theologe hat in einem ganz starken Glauben an die *Führung* seines Lebens, ja der Geschichte durch Gott gelebt. „Gottes Hand und Führung ist mir so gewiß, dass ich hoffe, immer in dieser Gewißheit bewahrt zu werden. Du darfst nie daran zweifeln, daß ich dankbar und froh

den Weg gehe, den ich geführt werde“, schreibt er an Eberhard Bethge (DBW 8, 576). Ich habe anderswo an einer Fülle diesbezüglicher Aussagen bei Bonhoeffer gezeigt, wie dieser Glaube seinen ganzen Weg bis in seine letzten Tage hinein bestimmt. Was aber ist da noch der Unterschied zu einer Religiosität, die von Gott erwartet, dass er in das Leben von Menschen eingreift? Wenn Gott „führt“, dann tut er das doch. Wenn alles, was uns widerfährt, „aus guten, guten Händen“ kommt, wie er an Maria von Wedemeyer schreibt, dann ist eine rein weltliche Betrachtungsweise der Ereignisse des Lebens und der Geschichte doch eigentlich ausgeschlossen.

Bei einem Theologen wie Bonhoeffer ist allerdings schwer vorstellbar, dass für ihn beide Dimensionen des Gottesverständnisses – sagen wir einmal die „religionslose“ und die „religiöse“ – unverbunden nebeneinander gestanden haben. Da er das Verhältnis zwischen beiden aber nicht ausdrücklich reflektiert hat, müssen wir selber nach der Verbindungsstelle zwischen Beidem suchen. Und sie gibt es in der Tat.

Am Ende von Bonhoeffers Auslegung des Kreuzesschreies Jesu, heißt es: „Gott ist ohnmächtig und schwach in der Welt und gerade und nur so ist er bei uns und hilft uns. Es ist [...] ganz deutlich, dass Christus nicht hilft kraft seiner Allmacht, sondern kraft seiner Schwachheit, seines Leidens“ (DBW 8, 534). Die weltliche Ohnmacht Gottes, in der er sich allmächtiger Eingriffe in die Welt enthält, bedeutet also nicht, dass Gott abwesend und unwirksam ist. Er hilft uns vielmehr, indem er uns im Kreuzesleiden Jesu Christi mit seiner Göttlichkeit vertraut macht, die so ganz anders ist, als die sogenannte „Religion“ es wünscht. Er hilft uns nicht durch kurzzeitige Hau-Ruck-Aktionen von der Art der „Wiederkehr“ der schillernden Götter, die uns morgen schon enttäuschen. Er hilft uns, indem er uns *auf einen Weg* schickt, mehr noch: uns auf einem Wege voran geht, der von seiner eigenen Art und Weise, für diese Welt da zu sein, geprägt ist, vom Eintreten für Andere.

Denn er bleibt auch in seiner Ohnmacht *Gott*, ewige, dauernde Wirklichkeit. Wo er ist und im Glauben wahrgenommen wird, perspektiviert er darum das Leben von Menschen, das Dasein der Welt, das Leben der Glaubenden. Bonhoeffer hat diese Perspektivierung *Führung* genannt. Es ist eine Führung, die uns vor Unheil und Übel nicht zaubrisch bewahrt. Sie lässt uns teilnehmen am Leiden Gottes in dem Leid, das Menschen sich zufügen, indem sie die Freiheit missbrauchen, die der vorsichtige Gott ihnen einräumt. Darin unterscheidet sich Gottes Führung von dem, was die Götter der Religion versprechen. Er macht uns nicht nur das Gute, das wir erfahren dürfen, sondern auch das Leiden zu Stationen auf einem Wege, auf dem er uns an seinem gewaltlosen Eintreten für seine Geschöpfe beteiligt.

Es ist klar, dass ein solcher leidensfähiger Glaube nur möglich ist, wenn mit ihm zugleich die Hoffnung auf Gottes Reich verbunden ist. „Ich traue Deiner Gnade und gebe mein Leben ganz in Deine Hand“, kann Bonhoeffer beten. „Mach Du mit mir, wie es Dir gefällt und wie es gut für mich ist. Ob ich lebe oder sterbe, ich bin bei Dir und Du bist bei mir mein Gott. Herr ich warte auf Dein Heil und auf Dein Reich.“¹⁰ Der Gott, der führt, führt zu sich. Das ist das Entscheidende. Das ist die große Dimension, in die auch das Eintreten für Andere in einem weltlichem Leben gehört, in dem Bonhoeffer die eigentliche Aufgabe der Kirche in der Welt der Gottesvergessenheit gesehen hat. Sie kann den Mut haben, in den Fußspuren Jesu Christi eine arme, unscheinbare Kirche zu sein, weil auch dies kein Endpunkt ist, sondern eine Station des Weges Gottes mit der Menschheit in sein ewiges Reich.

Schlussmerkung

Ich muss zum Schluss kommen. Es bedarf keiner langen Nachweise, dass unsere Kirche keine solche Kirche für Andere ist, wie Bonhoeffer sie sich vorgestellt hat. Auch die Kirche in der DDR, die sich so nannte, war das nicht. Den Gründen, auch den guten Gründen, warum das so ist, können wir jetzt nicht mehr nachgehen. Aber wir müssen uns schon fragen, ob Bonhoeffers Überlegungen zu einem religionslosen Christentum bei uns nicht einfach schon durch unsere Existenz als institutionalisierte Religion versandet sind. Wir müssen uns damit zugleich fragen, ob wir die *richtigen Voraussetzungen* zur Mission unter den faktisch „religionslosen“ Menschen oder wie immer wir sie nennen wollen, haben. Denn so wollte Bonhoeffer die „Kirche für Andere“ ja verstanden wissen: als Voraussetzung dafür, dass Menschen „das Wort Gottes“ wieder so „aussprechen können, dass sich die Welt darunter verändert und erneuert“. Die „Sprache einer neuen Gerechtigkeit und Wahrheit, die Sprache, die den Frieden Gottes und das Nahen seines Reiches (!) verkündigt“ (DBW 8, 436), braucht eine Kirche, die deutlich macht, dass sie nichts für sich will, sondern nur für die Anderen; braucht ein christliches Leben, das sie beglaubigt, das ihr den Weg bereitet, können wir vielleicht mit einem Wort aus Bonhoeffers „Ethik“ sagen.

Wenn wir den Eindruck erwecken, dass wir ein religiöses Sonderanliegen neben dem Leben betreiben, das alle führen, wird es jedenfalls schwer werden, unserer Mission den Weg zu bereiten. Dann bleiben wir im Winkel, in dem wir mit uns selbst beschäftigt sind und aus dem wir ab und zu mal auftauchen. Mission kann sich darum nicht in einer Reihe von erwecklichen Einzelveranstaltungen erschöpfen. Sie braucht die Kontinuität des Teilnehmens der Christenheit am Leben der Menschen, für die Gott zum Fremdwort geworden ist. Dafür sind wir noch längst nicht gerüstet, weil der Gegensatz zwischen einer aktiven und einer passiven Kirche noch immer unsere gemeindliche Wirklichkeit bestimmt. Es sind zu wenige in unserer Kirche, die sich für Darstellung des Glaubens im Alltag der konfessionslosen Menschen verantwortlich wissen bzw. dazu fähig sind.

Wächst diese Verantwortlichkeit, dann besteht zweifellos die Chance, dass Menschen, die Gott schon längst vergessen haben, merken, wie das Wort Gott die Stärken ihres weltlichen Daseins ans Licht hebt und ihr ganzes Leben in einen Zusammenhang stellt, der es zu einem Weg macht und nicht bloß zu einem Ablauf. In diesem Kontext können wir uns auch der großen Verantwortung bewusst werden, die wir dafür haben, was das Wort Gott bei Menschen auslöst. Denn wo er gänzlich unbekannt ist, kommt es mehr als anderswo darauf an, wie wir mit ihm bekannt machen. Wenn Dietrich Bonhoeffer dabei unser Gesprächspartner ist, sind wir für die Aufgabe, auch wenn wir ihm da und dort widersprechen müssen, gut gerüstet.

¹⁰DBW 8, 208.

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Rundverfügung bzgl. Kassenanordnungen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 4. April 2007
II/4 124-21.2.3. – 2/07

Nachstehend veröffentlichen wir die Rundverfügung bzgl. Kassenanordnungen vom 4. April 2007.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Rundverfügung bzgl. Kassenanordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

nachdem nunmehr rund zwei Jahre seit Umsetzung der Verwaltungskonzentration vergangen sind, hat innerhalb der Finanzabteilung des Konsistoriums eine Analyse hinsichtlich Aufgabenanfall und -verteilung stattgefunden. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass der buchungsmäßige Arbeitsaufwand für die einzelnen Kassen sehr unterschiedlich ist. Der Hauptgrund dafür ist – neben der Größe der Kasse – die Art und Weise, in der die Belege und Abrechnungen vor Ort vorbereitet werden und wie viel diesbezügliche Nacharbeit bislang durch die Finanzabteilung stattgefunden hat. Denn leider werden oftmals die in der kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) festgelegten Kriterien für den Inhalt einer Kassenanordnung nicht beachtet. Ich verweise hier insbesondere auf § 111 Nr. 5 VwO, wonach zu einer Kassenanordnung auch die Angabe der Haushaltsstelle gehört, unter der die Einnahme bzw. Ausgabe verbucht werden soll.

Seitens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wird zu Recht eine effektive und schlanke Verwaltung eingefordert. Diese kann mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diesen Anforderungen jedoch nur entsprechen, wenn alle Beteiligten die ihnen im Rahmen der geltenden Ordnungen zustehenden Pflichten auch wahrnehmen. Geschieht dies nicht, wird ein reibungsloser Ablauf der Verwaltungstätigkeit unterbunden, was letztlich alle mit zu tragen haben.

Aus diesem Grunde ist ab sofort auf allen Kassenanordnungen die betreffende Haushaltsstelle anzugeben. Ich habe die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Finanzabteilung angewiesen, Kassenanordnungen, die dem nicht entsprechen, zukünftig wieder an den Absender zurückzugeben. Hinsichtlich der Erstellung von Kassenabrechnungen verweise ich auf die Arbeitshilfe, die Ihnen seitens der Finanzabteilung - über die Superintendenturen - zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Rundverfügung vom 8. Dezember 2004 betreffs „Verwaltungskonzentration und -vereinfachung in der PEK“ wird hiermit hinsichtlich des Punktes 3 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Loeper, Konsistorialpräsident

Nr. 2) Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 8. Februar 2007
II/1 494 -1/07

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) vom 15.12.2006

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat aufgrund von § 156 Abs. 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchliche Verwaltungsordnung – VwO) folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 28. Mai 1999 (ABl. PEK S. 147) vom 15.12.2006

Die Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 28. Mai 1999 (ABl. PEK S. 147) werden wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 3 Durchführungsbestimmungen zur Ausführungs-Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(zu § 143 Abs. 1)

Abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 1 wird bestimmt, dass alle Kassen der Gemeinden und Gemeindeverbände und ihrer Einrichtungen innerhalb des Kirchenkreises mindestens einmal in fünf Jahren geprüft werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft.

Greifswald, den 15.12.2006

gez. Vorsitzender der Kirchenleitung
Bischof Dr. Hans-Jürgen Abromeit

Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 29. November 2006
II/5 222- 14/06 I

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 29. November 2006.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes

Vom 29. November 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrern, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 575), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefaßt: „§ 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt: „Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordneten- oder Ministerbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordneten- oder Ministertätigkeit“.

b) Es werden folgende neue Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretärinnen entsprechend.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Berlin, den 29. November 2006
Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Nr. 4) Satzung des „Hauses der der Stille“ in Weitenhagen

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald
I/1 342 - 7/07

Nachstehend wird die Satzung vom „Haus der Stille“ in Weitenhagen veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

Satzung des „Hauses der Stille“ in Weitenhagen

§ 1

1. Das »Haus der Stille« in Weitenhagen dient neben seiner Funktion als Pfarrhaus der Kirchengemeinde Weitenhagen als Haus der Seelsorge und Einkehr.

Das »Haus der Stille« ist eine Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet das Kuratorium.

2. Der Dienst wird in besonderer Weise vom Bruderkreis für Volksmission in der Pommerschen Evangelischen Kirche mitgetragen.

§ 1 a

1. Das „Haus der Stille“ dient der Durchführung von Tagungen, Retraiten, Exterziten und Seminaren. Es dient daneben als Haus der Seelsorge und der Einkehr.

2. Das „Haus der Stille“ dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, karitativen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Das „Haus der Stille“ ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des „Hauses der Stille“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des „Hauses der Stille“.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „Hauses der Stille“ fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 2

1. Die Verantwortung für das »Haus der Stille« trägt das Kuratorium, das von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche für die Dauer von 5 Jahren berufen wird.

Im Rechtsverkehr wird das »Haus der Stille« vom Leiter des Hauses und bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

2. Der Leiter des »Hauses der Stille« wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Kirchenleitung berufen. In der Regel ist der Leiter des »Hauses der Stille« zugleich Pfarrer der Kirchengemeinde Weitenhagen.

§ 3

1. Zum Kuratorium gehören außer dem Leiter des »Hauses der Stille« bis zu 7 Mitglieder.

2. Mitglied des Kuratoriums kann werden, wer die Zweckbestimmung des »Hauses der Stille« bejaht und unterstützt.

Der Leiter des »Hauses der Stille« schlägt der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Konsistorium die Mitglieder des Kuratoriums vor.

3. Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums ist eine angemessene Vertretung der Kirchengemeinde Weitenhagen, des Kirchenkreises, des Bruderkreises und der Einkehrarbeit innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen.

4. Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche wird zu den Sitzungen des Kuratoriums eingeladen.

5. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von diesem aus seinen Mitgliedern gewählt. Dabei steht der Leiter des »Hauses der Stille« nicht zur Wahl.

6. Das Kuratorium arbeitet im Rahmen der entsprechenden und in der Pommerschen Evangelischen Kirche geltenden Ordnungen.

§ 4

1. Das Vermögen des »Hauses der Stille« wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde Weitenhagen geführt und dient ausschließlich kirchlichen Zwecken.

2. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des »Hauses der Stille« werden in einem Haushaltsplan dem Kuratorium vorgelegt und von diesem festgestellt. Das Kuratorium erteilt die Entlastung für die Rechnung. Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche ist für die Prüfung zuständig.

§ 5

Diese Satzung tritt in der neu festgestellten Fassung am 23. November 1994 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde Weitenhagen und der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Weitenhagen, 20. April 2007

Das Kuratorium

gez. Elke König
Vorsitzende des Kuratoriums

Zustimmung durch den Kirchengemeinde Weitenhagen
am 20. April 2007 erteilt:

gez. Wolfgang Breithaupt
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates

Zustimmung durch die Kirchenleitung der
Pommerschen Evangelischen Kirche am 23. April 2007 erteilt:

gez. Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Vorsitzender der Kirchenleitung

Nr. 5) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald - Änderung vom 29.11.2005

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald
I/1 366-2 – 5/05

Nachstehend wird die Satzungsänderung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 29.11.2005 veröffentlicht.

gez. Loeper
Konsistorialpräsident

Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald - Änderung vom 29.11.2005

Der Verwaltungsrat der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald hat am 29.11.2005 die folgende Satzungsänderung beschlossen, die von der kirchlichen Stiftungsaufsicht genehmigt wurde:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat wird für die Dauer von 6 Jahren gebildet. In ihn entsenden

- die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche,
 - das Diakonische Werk, dem die Johanna-Odebrecht-Stiftung angehört,
 - das Kreisdiakonische Werk Greifswald-Ostvorpommern,
 - die Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald,
 - die Kreisverwaltung des Landkreises Ostvorpommern je ein Mitglied
- sowie
- der Gemeindegemeinderat Greifswald St. Nikolai (Dom) zwei Mitglieder, von denen eins Pfarrerin oder Pfarrer sein soll, und
 - der Kirchenkreis Greifswald zwei Mitglieder, von denen je eins aus der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und eins aus der ländlichen Region stammen soll.

Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und ihr oder sein Stellvertreter sind Mitglied des Verwaltungsrates.

Zwei weitere Mitglieder kann der Verwaltungsrat kooptieren.“

Nr. 6) Urkunde über Veränderungen im Kirchenkreis Pasewalk

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.4. - 8/05

Nachstehend wird die Urkunde über Veränderungen im Kirchenkreis Pasewalk veröffentlicht.

gez.: Dr. Ehricht

U r k u n d e

über

die Stilllegung der Pfarrstelle Rosow und die Aufhebung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Rosow-Nadrensee, Schönfeld, Tantow und Damitzow; die Aufhebung der Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee; die Vereinigung der Ortsteile Radekow und Rosow der aufgelösten Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee mit der Kirchengemeinde Gartz/Oder unter der Pfarrstelle Gartz/Oder; die Vereinigung der Ortsteile Nadrensee und Pomellen der aufgelösten Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee mit der Kirchengemeinde Krakow-Hohenholz unter der Pfarrstelle Retzin; die Umbenennung der Kirchengemeinde Krakow-Hohenholz in Krankow-Nadrensee; die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Schönfeld unter der Pfarrstelle Blumberg; die Aufhebung der Kirchengemeinde Damitzow; die Vereinigung der ehemaligen Orte Damitzow und Keesow der aufgelösten Kirchengemeinde Damitzow mit der Kirchengemeinde Tantow; die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Tantow unter der Pfarrstelle Hohenselchow; die Vereinigung der Kirchengemeinde Tantow und Hohenreinkendorf zur Kirchengemeinde Hohenreinkendorf-Tantow

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Rosow stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Rosow-Nadrensee mit Rosow, Nadrensee, Pomellen und Radkow, Kirchengemeinde Schönfeld mit Schönfeld, Kirchengemeinde Tantow mit Tantow und Kirchengemeinde Damitzow mit Tantow (Damitzower Straße) und Tantow (Keesower Straße) unter der Pfarrstelle Rosow wird aufgehoben.

§ 3

Die Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee wird aufgehoben.

§ 4

Die Ortsteile Radekow und Rosow der aufgelösten Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee werden mit der evangelischen Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee mit den dazu gehörenden Ortsteilen Radekow und Rosow wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gartz/Oder mit den dazu gehörenden Ortsteilen Gartz/Oder, Friedrichsthal, Geesow, Mescherin, Neurochlitz und Staffelde unter der Pfarrstelle Gartz/Oder vereinigt.

§ 5

Die Ortsteile Nadrensee und Pomellen der aufgelösten Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee werden mit der evangelischen Kirchengemeinde Rosow-Nadrensee mit den dazu gehörenden Ortsteilen Nadrensee und Pomellen wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Krakow-Hohenholz mit den dazu gehörenden Ortsteilen Krakow und Hohenholz unter der Pfarrstelle Retzin vereinigt. Die Kirchengemeinde Krakow-Hohenholz wird umbenannt in Krakow-Nadrensee.

§ 6

Die Evangelische Kirchengemeinde Schönfeld mit dem dazu gehörenden Ortsteil Schönfeld wird unter der Pfarrstelle Blumberg mit der Kirchengemeinde Blumberg mit Blumberg, Kirchengemeinde Casekow mit Casekow, Kirchengemeinde Luckow mit Luckow-Petershagen, Kirchengemeinde Petershagen mit Luckow-Petershagen, Kirchengemeinde Schönow mit Welsebruch/Schönow und Kirchengemeinde Wartin mit Wartin dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 7

Die Kirchengemeinde Damitzow wird aufgehoben.

§ 8

Die ehemaligen Ortsteile Damitzow und Keesow (jetzt Tantow mit Damitzower Straße und Keesower Straße) der aufgelösten Kirchengemeinde Damitzow werden mit der evangelischen Kirchengemeinde Damitzow mit Tantow (Damitzower Straße und Keesower Straße) wird mit der Kirchengemeinde Tantow mit Tantow zur Kirchengemeinde Tantow mit dem Ortsteil Tantow vereinigt.

§ 9

Die Evangelische Kirchengemeinde Tantow mit dem dazu gehörenden Ortsteil Tantow wird unter der Pfarrstelle Hohenselchow mit der Kirchengemeinde Hohenselchow mit Hohenselchow, Kirchengemeinde Groß Pinnow mit Groß Pinnow und Kirchengemeinde Hohenreinkendorf mit Hohenreinkendorf dauernd pfarramtlich verbunden.

Die Kirchengemeinde Hohenreinkendorf mit Hohenreinkendorf und Kirchengemeinde Tantow mit Tantow werden zur Kirchengemeinde Hohenreinkendorf-Tantow vereinigt.

§ 10

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. 11.2005 in Kraft.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 7) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstellen Rothemühl und Ferdinandshof II und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Ferdinandshof, Blumenthal und Rothemühl

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
I/1 141-2.1. – 3/05

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstellen Rothemühl und Ferdinandshof II und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Ferdinandshof, Blumenthal und Rothemühl des Kirchenkreises Pasewalk veröffentlicht.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Stilllegung der Pfarrstellen Rothemühl und Ferdinandshof II und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Ferdinandshof, Blumenthal und Rothemühl des Kirchenkreises Pasewalk

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung werden die Pfarrstellen Rothemühl und Ferdinandshof II stillgelegt.

§ 2

Die evangelische Kirchengemeinde Rothemühl mit den Ortsteilen Rothemühl, Eichhof, Friedrichshagen, Heinrichswalde, Mittagsberg, Mühlhof, Neuensund und Wilhelmsburg, die evangelische Kirchengemeinde Ferdinandshof mit den Ortsteilen Ferdinandshof, Aschersleben, Heinrichsruh, Mariawerth und Sprengersfelde, die evangelische Kirchengemeinde Blumenthal mit dem Ortsteil Blumenthal und die evangelische Kirchengemeinde Meiersberg mit dem Ortsteil Meiersberg werden unter der Pfarrstelle Ferdinandshof dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.8.2006 in Kraft.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 8) Urkunden über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Damgarten und Saal zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal und über die Stilllegung der Pfarrstelle Zirkow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zirkow und Binz zur Evangelischen Kirchengemeinde Binz sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Binz unter der Pfarrstelle Binz

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 14. Februar 2007

I/1 141-2.1. – 17/06

I/1 141-2.1. – 3/06

Nachstehend werden die Urkunden über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Damgarten und Saal zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal und über die Stilllegung der Pfarrstelle Zirkow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zirkow und Binz zur Evangelischen Kirchengemeinde Binz sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Binz unter der Pfarrstelle Binz des Kirchenkreises Stralsund veröffentlicht.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Damgarten und Saal zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal des Kirchenkreises Stralsund

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Damgarten mit den dazugehörigen Ortsteilen Damgarten, Behrenshagen, Beiershagen, Daskow, Dechowshof, Plummendorf, Pütnitz und Tempel und die Evangelische Kirchengemeinde Saal mit den dazugehörigen Ortsteilen Saal, Hermannshagen-Dorf, Hermannshagen-Heide, Hermannshof, Hessenburg, Kückenshagen, Langendamm, Michaelsdorf, Neuendorf und Neuendorf-Heide werden zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Damgarten-Saal unter der Pfarrstelle Damgarten dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 27.11.2005 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Stilllegung der Pfarrstelle Zirkow, die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Zirkow und Binz zur Evangelischen Kirchengemeinde Binz sowie die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der vereinigten Evangelischen Kirchengemeinde Binz unter der Pfarrstelle Binz des Kirchenkreises Stralsund

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Zirkow stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Zirkow unter der Pfarrstelle Zirkow wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) wird bestimmt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Zirkow mit den dazugehörigen Ortsteilen Zirkow, Dalkvitz, Karow, Kiekut, Lubkow, Nistelitz, Pantow, Serams, Sillvitz, Streu, Trips und Viervitz und die Evangelische Kirchengemeinde Binz mit den dazugehörigen Ortsteilen Binz, Jagdschloss Granitz und Prora werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Binz vereinigt.

§ 4

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Binz ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 5

Die neu gebildete Kirchengemeinde Binz ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 6

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 7

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Binz unter der Pfarrstelle Binz dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 8

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 27.11.2005 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 9) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Bobbin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin unter der Pfarrstelle Altenkirchen des Kirchenkreises Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 14. Februar 2007
I/1 141-3.1. – 10/06

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Bobbin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin unter der Pfarrstelle Altenkirchen des Kirchenkreises Stralsund veröffentlicht.

gez. Dr. Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Stilllegung der Pfarrstelle Bobbin und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin unter der Pfarrstelle Altenkirchen des Kirchenkreises Stralsund

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Bobbin stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bobbin unter der Pfarrstelle Bobbin wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) wird bestimmt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Bobbin mit den dazugehörigen Ortsteilen Bobbin, Bisdamitz, Blandow, Glowe, Hagen, Lohme, Nardevitz, Nipmerow, Polchow, Ranzow, Ruschvitz und Spycker und die Evangelische Kirchengemeinde Altenkirchen mit den dazugehörigen Ortsteilen Altenkirchen, Arkona, Breege, Bug, Dranske, Drankse Hof, Drewoldke, Fernlütkevit, Forsthaus Gelm, Goor, Goos, Gramtitz, Gudderitz, Juliusruh, Kreptitz, Lanckenburg, Lancken, Lobkevitz, Mattchow, Nobbin, Nonnevitz, Presenske, Putgarten, Schwarbe, Starrvitz, Varnkevitz, Vitt, Wollin und Zühlitz werden unter der Pfarrstelle Altenkirchen dauerhaft pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 30.09.2006 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 10) Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Sagard und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sagard unter der Pfarrstelle Sassnitz des Kirchenkreises Stralsund

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, den 14. Februar 2007
I/1 141-3.1. – 1/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Stilllegung der Pfarrstelle Sagard und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung Evangelischen Kirchengemeinde Sagard unter der Pfarrstelle Sassnitz des Kirchenkreises Stralsund veröffentlicht.

gez.: Dr. Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Stilllegung der Pfarrstelle Sagard und die Veränderung der dauernden pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sagard unter der Pfarrstelle Sassnitz des Kirchenkreises Stralsund

Nach Anhörung der Beteiligten wird bestimmt:

§ 1

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die Pfarrstelle Sagard stillgelegt.

§ 2

Die dauernde pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Sagard unter der Pfarrstelle Sagard wird aufgehoben.

§ 3

Gemäß Artikel 7 (2) wird bestimmt:

Die Evangelische Kirchengemeinde Sagard mit den dazugehörigen Ortsteilen Sagard, Blieschow, Borchtitz, Groß Volksitz, Gummanz, Hoch Seelow, Klementelvit, Lietzow, Marlow, Neddesitz, Neuhof, Polkvitz, Promoisel, Quatzendorf, Quoltitz, Rusewase, Semper und Vorwerk und die Evangelische Kirchengemeinde Sassnitz mit den dazugehörigen Ortsteilen Sassnitz, Buddenhagen, Stubbenkammer, Werder, Dargast, Drosevit, Dubnitz, Mukran, Neu Mukran, Staphel und Wostevitz werden unter der Pfarrstelle Sassnitz dauerhaft pfarramtlich verbunden.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 30.09.2006 in Kraft.

gez.: Christoph Ehricht
Oberkonsistorialrat

Nr. 11) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenkirchen und Gristow-Riems zur Evangelischen Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen des Kirchenkreises Greifswald

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, den 12. Februar 2007
I/1 141-3.3. – 1/07

Nachstehend wird die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenkirchen und Gristow-Riems zur Evangelischen Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen des Kirchenkreises Greifswald veröffentlicht.

gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Neuenkirchen und Gristow-Riems zur Evangelischen Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen des Kirchenkreises Greifswald

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenkirchen mit den dazugehörigen Ortsteilen Neuenkirchen, Dreizehnhausen, Frätow, Groß Petershagen, Immenhorst, Jarmshagen, Groß Karrendorf, Groß Kieshof, Kieshof Ausbau, Klein Karrendorf, Klein Kieshof, Klein Petershagen, Leist 1, Leist 2, Leist 3, Mesekenhagen, Oldenhagen, Steffenshagen, Wackerow und Wampen und die Evangelische Kirchengemeinde Gristow-Riems mit den dazugehörigen Ortsteilen Gristow, Riemser Ort, Brook, Insel Koos, Insel Riems, Kalkvitz und Kowall werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen unter der Pfarrstelle Gristow-Neuenkirchen dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 6

In der Kirchengemeinde Gristow-Neuenkirchen wird das Pfarramt mit Dienstsitz in Neuenkirchen besetzt.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1.1.2007 in Kraft.

gez. Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

Nr. 12) Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wotenick und Nossendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf des Kirchenkreises Demmin

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium
Greifswald, 12. Februar 2007
I/1 141-2.2. – 5/06

Nachstehend wird die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wotenick und Nossendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf des Kirchenkreises Demmin veröffentlicht.

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

U r k u n d e

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Wotenick und Nossendorf zur Evangelischen Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf des Kirchenkreises Demmin

Gemäß Artikel 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wotenick mit den dazugehörigen Ortsteilen Wotenick, Seedorf, Toitz und die Evangelische Kirchengemeinde Nossendorf mit den dazugehörigen Ortsteilen Nossendorf, Annenhof und Volksdorf werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Evangelischen Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neu gebildete Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Gemäß Artikel 30 der Kirchenordnung wird die vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Wotenick-Nossendorf unter der Pfarrstelle Wotenick dauernd pfarramtlich verbunden.

§ 7

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 2.5.2006 in Kraft.

gez. Dr. Christoph Ehrlich
Oberkonsistorialrat

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pfarrer **Uwe Stegen** mit Wirkung vom 1. April 2007 in die Pfarrstelle Groß Bisdorf, Kirchenkreis Demmin (Dienstumfang 75 Prozent).

Pfarrer **Dr. Volker Gummelt** mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in die Pfarrstelle Gristow-Neuenkirchen mit Dienstsitz in Neuenkirchen, Kirchenkreis Greifswald.

Pfarrer **Bernhard Hecker** mit Wirkung vom 1. März 2007 in die Pfarrstelle Ziethen (Dienstumfang 50 Prozent), Kirchenkreis Greifswald.

In den Probedienst:

Pfarrer z. A. **Matthias Thieme** mit Wirkung vom 01. Februar 2007, Entsendung in die Projektstelle für Gemeindeaufbau Bergen-Rotensee, Kirchenkreis Stralsund, mit Dienstsitz in Bergen-Rotensee.

Pfarrer z. A. **Christhart Wehring** mit Wirkung vom 01. März 2007, Entsendung in die Pfarrstelle Barth (25 Prozent) und in die Projektstelle beim Niederdeutschen Bibelzentrum Barth (Dienstumfang 75 Prozent), Kirchenkreis Stralsund, mit Dienstsitz in Barth.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsrat **Hartmut Dobbe** mit Wirkung vom 1. Mai 2007 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

D. Freie Stellen

Auslandsdienst in Australien

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney sucht zum 1. Juli 2008 für einen Zeitraum von 6 Jahren eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar

Die Gemeinde besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwandererfamilien zusammen und ist zugleich für jüngere Gemeindeglieder und Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, offen. Die Gemeinde erwartet von ihrer Pfarrerin/ ihrem Pfarrer, dass sie/er sich sowohl auf ältere Gemeindeglieder als auch auf Familien und Kinder einstellen kann. Zur

Zeit gibt es ungefähr 400 Gemeindemitglieder. Sie leben über ganz Sydney verstreut. Gemeindefarbeit in Sydney ist mit viel Autofahren verbunden.

Die gut besuchten Gottesdienste werden wöchentlich in der Stadtkirche im Zentrum Sydneys und in Chester Hill im Westen der Stadt gefeiert. Einmal im Monat wird zusätzlich in Allambie Lutheran Homes im Norden Sydneys ein Gottesdienst gehalten. In der Stadtkirche gibt es einen Kirchenchor. Ein A-Musiker spielt die Orgel in der Stadtkirche.

Ca. 50 Senioren im Altersheim Allambie Lutheran Homes erwarten eine seelsorgerliche Begleitung. An der Deutschen Schule ist in der Grundschule Religionsunterricht zu erteilen. Die Gemeinde hat gute Kontakte zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde am Ort. Sie pflegt gute Beziehungen zur Lutherischen Kirche in Australien.

Die Gemeinde hat ein geräumiges, sechs Jahre altes Pfarrhaus mit großem Außengelände bei der Kirche in Chester Hill. Die Deutsche Schule liegt leider vom jetzigen Pfarrhaus weit entfernt. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung. Sehr gute Englischkenntnisse werden erwartet.

Bewerbungsfrist: 31. Juli 2007

Nähere Auskünfte – mündlich und schriftlich – erteilt das Kirchenamt der EKD.

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-235
OKR Paul Oppenheim
Tel.: (0511) 2796-239
Sachbearbeiter Michael Melle
Fax: (0511) 2796-717
e-mail: paul.oppenheim@ekd.de
michael.melle@ekd.de

E. Weitere Hinweise

Nr. 13) Heimverzeichnis

25 Jahre HEIMVERZEICHNIS: neu in 11. Auflage als CD-ROM www.das-heimverzeichnis.de

Für einen behinderten Menschen einen guten Wohnplatz zu finden, ist ohne Hilfe wirklich nicht einfach. Obwohl es deutschlandweit mehr als 7 000 Angebote der unterschiedlichsten Art gibt.

Genau da unterstützt das bundesweite HEIMVERZEICHNIS nun schon seit 25 Jahren Angehörige und professionelle Berater kompetent und aktuell, zunächst in neun Auflagen in Buchform und seit 2005 als eigenständige CD-ROM, die sich auch vom ungenutzten PC-Benutzer schnell und problemlos installieren lässt.

Rund 7 500 Wohnheime, Internate, Wohngruppen und Angebote des Betreuten Wohnens, sowohl für Dauer-, als auch für Kurzzeitunterbringung, umfasst die neueste CD-Version, dazu gibt es detaillierte Angaben zu Behinderungsarten und Altersgrenzen, zahlreiche ergänzende textliche Erläuterungen und auch noch Hinweise auf die zugehörigen 2 000 Träger-Organisationen.

30 verschiedene Behinderungsarten stehen als Suchmerkmale für die gezielte Suche zur Auswahl – auch in Mehrfach-Kombination und für gewünschte Orte oder PLZ-Gebiete. Selbstverständlich erfährt man auch, ob und wo Kurzzeit-Unterbringung möglich ist. Übersichtlichkeit und Klarheit waren von Anfang an wichtigstes Gestaltungsmerkmal für Buch und CD-ROM.

Eine neue Buchaufgabe wird es nicht mehr geben. Wer aber die gedruckte Form eines handlichen Nachschlagewerks bevorzugt, ist auch mit dem Buch der 9. Auflage nach wie vor gut bedient.

Die Geschichte vom HEIMVERZEICHNIS:

Es begann vor 25 Jahren mit vier handschriftlichen Adressen auf einem DIN A 4-Blatt, das bei Bedarf kopiert wurde.

1984 wurde daraus eine erste dünne, schreibmaschinegeschriebene Broschüre.

In der 6. Auflage kamen 1991 die neuen Bundesländer hinzu, 1994 (7. Auflage) folgten die neuen Postleitzahlen.

2001 wurde die 9. Buchaufgabe durch eine CD-ROM ergänzt.

Die 10. Auflage erschien 2005 erstmals als eigenständige CD-ROM.

neu: 11. Auflage CD-ROM: Stand Januar 2007

Direktbezug: Verlag Uta & Werner Schmidt-Baumann, Falkenweg 7a, 21244 Buchholz

Fon (0 41 87) 71 61, Fax 69 35, e-mail: wsb-hv@online.de /

Internet: www.das-heimverzeichnis.de

Buch: 38 Euro / CD-ROM 43 Euro (+ MwSt und Versandkosten)

